

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

1 RA 7/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Mai 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landes-
sozialgericht Berlin vom 7. Dezember 1983 und des Sozialge-
richts Berlin vom 6. September 1982 aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 3.276,81 DM zu
erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der beklagte Freistaat Bayern nach § 72 Abs 11 des Gesetzes zu Art 131 Grundgesetz (G 131) verpflichtet ist, der klagenden Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die auf eine fiktive Nachversicherung entfallenden Rentenleistungen zu erstatten, die diese dem bisher beigeladenen Franz L. für die Zeit von Mai 1978 bis Januar 1979 gezahlt hat. Franz L. - im folgenden Versicherter genannt - ist während des Revisionsverfahrens verstorben.

Der Beklagte hatte dem Versicherten am 6. Juni 1963 bescheinigt, daß die dienstrechtlichen Voraussetzungen einer Nachversicherung nach dem G 131 erfüllt seien. Aufgrund dieser - nicht angefochtenen - Bescheinigung hatte die Klägerin anerkannt, daß der Versicherte für Zeiten vom 1. Oktober 1938 bis 8. Mai 1945 gemäß § 72 G 131 als in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert gelte, und dies dem Beklagten mitgeteilt.

In seinem Antrag auf Altersruhegeld gab der Versicherte im Februar 1978 an, er habe bei der Bayerischen Landesbank einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw Grundsätzen erworben. Er sei dort seit dem 16. Juli 1952 tätig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und werde sein Beschäftigungsverhältnis zum 30. April 1978 beenden. In der beigelegten Bescheinigung seiner Arbeitgeberin vom 13. Dezember 1977 heißt es, daß der Versicherte seit 1. Juli 1972 gemäß § 8 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der Angestelltenversicherung befreit sei; der letzte Pflichtbeitrag sei im Juni 1972 entrichtet worden.

Die Klägerin forderte nunmehr vom Versicherten gemäß Formblatt zu Verwaltungsvorschrift (VV) Nr 12 Abs 3 zu § 72 G 131 eine eidesstattliche Versicherung an, in der dieser im März 1978 durch seine Unterschrift ua bestätigte, daß er nach Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung weder nach dem G 131 noch aufgrund eines neuen Dienstverhältnisses erworben habe; er stehe auch nicht in einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Daraufhin gewährte die Klägerin dem Versicherten mit Bescheid vom 31. März 1978 ab 1. Mai 1978 Altersruhegeld, bei dessen Berechnung die Nachversicherungszeiten vom 1. Oktober 1938 bis 8. Mai 1945 berücksichtigt wurden. Von der Rentenbewilligung wurde der Beklagte benachrichtigt.

Nachdem die Klägerin wegen der widersprüchlichen Angaben des Versicherten in seiner eidesstattlichen Versicherung und im Rentenantrag im Mai 1978 eine Überprüfung wegen eines Wegfalls der fiktiven Nachversicherung in die Wege geleitet hatte, teilte ihr der Beklagte am 16. Oktober 1978 mit, daß die Nachversicherung gemäß § 72a G 131 weggefallen und die Nachversicherungsbe-



-4-

scheinigung unwirksam sei, weil der Versicherte mit Wirkung vom 1. Mai 1978 einen Alters- und Hinterbliebenenversorgungsanspruch erworben habe. Aus diesem Grunde stellte die Klägerin mit Bescheid vom 30. November 1978 das Altersruhegeld ab 1. Februar 1979 ohne die Nachversicherung neu fest und teilte dem Beklagten die Daten der Rentenänderung mit.

Die Klägerin verlangte nunmehr von dem Beklagten Erstattung der auf die Nachversicherung entfallenden Rententeile - einschließlich Verwaltungskosten - für die Monate Mai 1978 bis Januar 1979 in Höhe von 3.276,81 DM. Sie war der Ansicht, dieser - der Höhe nach unstreitige - Betrag stehe ihr gemäß § 72 Abs 11 G 131 zu, weil sie allen gesetzlichen und in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften geregelten Anforderungen genügt habe. Nachdem der Beklagte die Zahlung abgelehnt hatte, erhob die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) Leistungsklage.

Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Berlin vom 6. September 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 7. Dezember 1983). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, dem auf § 72 Abs 11 G 131 gestützten Erstattungsverlangen der Klägerin stehe entgegen, daß sie ihre auch dem Beklagten gegenüber bestehende Pflicht, die Rente zutreffend festzustellen, in rechtswidriger Weise verletzt habe und daher den Beklagten in Anwendung der Grundsätze über den sozialrechtlichen Schadensabwendungsanspruch nicht in Anspruch nehmen könne (BSGE 54, 193, 197 f). Der Rentenversicherungsträger habe gemäß VV Nr 12 Abs 3 Satz 1 zu § 72



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

G 131 vor Rentengewährung zu prüfen, ob seit der Erteilung der Nachversicherungsbescheinigung ein Sachverhalt der in § 72a G 131 bezeichneten Art eingetreten sei. Dabei dürfe er sich zwar in der Regel mit der Einholung einer eidesstattlichen Versicherung des Versicherten begnügen; dies gelte aber dann nicht, wenn aus anderen ihm bekannten Umständen sich der Schluß aufdränge, daß die eidesstattliche Versicherung unrichtig sei. Dies sei hier der Fall gewesen, wie sich insbesondere aus den Erklärungen zum Rentenantrag ergebe. Der Versicherungsträger habe in diesen Fällen - ggf unter Einschaltung der Versorgungsdienststelle - eine Prüfung in die Wege zu leiten, ob inzwischen ein Sachverhalt der in § 72a G 131 bezeichneten Art eingetreten sei.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, das LSG habe sowohl die Bedeutung der zu §§ 72 bis 74 G 131 ergangenen VVen als auch die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Schadensabwendungsanspruchs verkannt. Die streitige Rentenüberzahlung sei allein auf die eidesstattliche Versicherung des Versicherten vom 15. März 1978 zurückzuführen. Da der Gesetzgeber diese Erklärung, die sie - die Klägerin - vor der Rentenbewilligung ordnungsgemäß eingeholt habe, als alleiniges und ausreichendes Prüfungskriterium für die Anrechnung von Nachversicherungszeiten bei der Rentengewährung angesehen habe, könne ihr ein rechtswidriges Verhalten nicht vorgeworfen werden. Die inhaltliche Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung falle nicht in ihren, sondern des Beklagten Verantwortungsbereich, weil sie allein die dienstrechtlichen Vorfragen der Nachversicherung - nämlich ihren Wegfall nach § 72a G 131 - betreffe und lediglich der verwaltungsmäßigen Entlastung



-6-

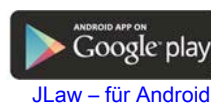
der Versorgungsdienststellen diene, die sonst umfangreiche Ermittlungen über die Gültigkeit der Nachversicherungsbescheinigung einleiten müßten. Nach dem in VV Nr 2 zu § 72, 72b G 131 normierten Arbeitsteilungsgrundsatz sei jedenfalls der Rentenversicherungsträger nicht verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten und rechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen, die im dienstrechtlichen Bereich lägen und für die die Versorgungsdienststellen verantwortlich seien. Selbst wenn weitergehende Mitwirkungspflichten des Rentenversicherungsträgers bestünden, fehle es dennoch für einen sozialrechtlichen Schadensabwendungsanspruch an der erforderlichen Schadensverursachung durch die Klägerin. Denn wenn die Beigeladene als neuer Versorgungsträger ihren Mitteilungspflichten nach VV Nr 6 zu § 72a G 131 nachgekommen wäre und der Klägerin und dem Beklagten den Erwerb von Versorgungsanswartschaften angezeigt hätte, hätte im vorliegenden Fall die Nachversicherungsbescheinigung bereits im Jahre 1972 durch den Beklagten widerrufen werden können. Insoweit sei durch ihr - der Klägerin - Verhalten der von den beteiligten Versorgungsdienststellen verursachte Schaden allenfalls aufrecht erhalten worden.

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom
7. Dezember 1983 und des Sozialgerichts Berlin
vom 6. September 1982 aufzuheben und den Beklagten
zu verurteilen, ihr 3.276,81 DM zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die beigeladene Landesbank hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist nach § 51 Abs 1 SGG iVm § 79 G 131 gegeben. Der Abs 2 des § 79 G 131 stellt klar, daß für Streitigkeiten aus §§ 72 bis 74 G 131 der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ist, soweit nicht einer der in Halbsatz 2 vorbehaltenen Tatbestände, die lediglich die dienstrechtlichen Voraussetzungen der fiktiven Nachversicherung betreffen, vorliegt. Streitgegenstand ist weder die Zugehörigkeit des Versicherten zu dem Personenkreis des Art 131 des Grundgesetzes (GG) noch das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft iS des § 72 G 131 noch die Dauer oder Entgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945. Streitig ist vielmehr ein Erstattungsanspruch aus § 72 Nr 11 G 131, der seinem Wesen nach eine Angelegenheit der Sozialversicherung betrifft, nämlich die Erstattung von Rentenleistungen, die auf der Berücksichtigung von fiktiven Nachversicherungszeiten beruhen. Soweit sich der Streitfall dabei auch auf den Wegfall der dienstrechtlichen Vor-



aussetzungen der Nachversicherung bezieht, handelt es sich nur um die sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die sich insoweit aus der - für die Sozialgerichte bindenden - Beantwortung dieser dienstrechtlichen Fragen ergeben. Diese Folgen allein bilden den Kern des vorliegenden Streitfalles, so daß eine Zuständigkeit der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 79 G 131 nicht in Betracht kommt (vgl dazu BSGE 11, 65, 67 f).

Die Berufung der Klägerin war zulässig, weil der Beschwerdewert des von ihr verfolgten Erstattungsanspruchs 1.000,-- DM übersteigt (§ 149 SGG).

Der Rechtsstreit ist durch den Tod des am bisherigen Verfahren durch Beiladung beteiligten Versicherten am 26. Mai 1984 nicht unterbrochen worden (BSG SozR 1750 § 239 ZPO Nrn 1 und 2). Eine Beiladung von Rechtsnachfolgern gemäß § 75 Abs 2 SGG, die im Revisionsverfahren unzulässig wäre (§ 168 SGG) und daher zur Zurückverweisung an das LSG führen müßte, kommt nicht in Betracht. Der Versicherte wäre von der zu erwartenden Entscheidung lediglich mittelbar in der Weise betroffen, daß bei einer Bejahung der Erstattungspflicht des Beklagten von diesem ggf Schadensersatzansprüche wegen der Erstattungsleistungen geltend gemacht werden könnten, die ohne die unrichtige eidesstattliche Versicherung nicht zu zahlen gewesen wären. Da ohnehin für solche Ansprüche die Sozialgerichte nicht zuständig sind, wären auch etwaige Rechtsnachfolger nicht iS von § 75 Abs 2 SGG an dem hier streitigen Rechtsverhältnis beteiligt. Ihre Teilnahme am weiteren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prozeß allein wegen der Kosten des Verfahrens ist ebenfalls nicht von Amts wegen zu bewirken (BSG SozR 1750 § 239 ZPO Nr 2).

Der - der Höhe nach unstreitige - Erstattungsanspruch der Klägerin ist aus § 72 Abs 11 G 131 begründet, der in Verbindung mit § 72a G 131 dem Träger der Rentenversicherung einen Ausgleich auch in den Fällen gewährt, in denen auf einer fiktiven Nachversicherungszeit beruhende Rentenleistungen erbracht worden sind, obwohl die dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung entfallen waren. Ein solcher Fall liegt hier vor, wie sich aus der am 16. Oktober 1978 von dem Beklagten getroffenen - für die Klägerin bindenden - Feststellung über die Unwirksamkeit der Nachversicherungsbescheinigung ergibt. Dem Versicherten, der am 8. Mai 1945 als ehemaliger Berufssoldat ohne Versorgungsanwartschaften aus der früheren Wehrmacht ausgeschieden war, sind aus einem späteren Dienstverhältnis bei der beigeladenen Bayerischen Landesbank seit 1. Juli 1972 Versorgungsanwartschaften und bei seinem Ausscheiden zum 30. April 1978 ein Versorgungsanspruch erwachsen, bei dessen Bemessung die streitigen Nachversicherungszeiten als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Damit waren sowohl die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die bisher - zu Recht - angenommene Nachversicherung nach § 72 Abs 1 G 131 als auch zugleich die sozialversicherungsrechtlichen Rechtsfolgen entfallen, die an ihre Annahme geknüpft waren (§ 72a Abs 2 Satz 1 iVm Abs 2 Satz 2 und Abs 1 Satz 1 G 131). Wird ein solcher Wegfalltatbestand - wie hier - erst nach Bewilligung der Rente festgestellt, ist diese nach Maßgabe des § 72a Abs 1 Satz 2 G 131 bis zur Neuberechnung in bisheriger Höhe wei-



ter zu gewähren, ohne daß der Rentenversicherungsträger den Nachversicherten auf Rückzahlung der auf die Nachversicherung entfallenden Rententeile in Anspruch nehmen kann. Er kann vielmehr von dem Bund oder den sonstigen nach dem G 131 zuständigen Trägern der Versorgungslast gemäß § 72 Abs 11 G 131 nach näherer Maßgabe der in den "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der unter Art 131 Grundgesetz fallenden Personen" vom 20. Februar 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr 42; im folgenden zitiert: VVen zu §§ 72, 72b; zu § 72a) vorgesehenen Regelungen Erstattung der Rententeile verlangen, die auf die ohne Rechtsgrund durchgeführte Nachversicherung entfallen. Die Anwendung des § 72 Abs 11 G 131 auch in diesen Fällen ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 72a G 131, ist aber in VV Nr 7 zu § 72a ausdrücklich klar gestellt und entspricht im Übrigen der Gesamtkonzeption des Gesetzes (Anders/Jungkunz/Käppner, Komm zu dem Gesetz zu Art 131 GG, § 72a Anm 2, Fußn 3).

Diesem Erstattungsbegehren kann der Beklagte, der nach Maßgabe der §§ 58 Abs 1 Satz 2, 59a Abs 1 G 131 zu Lasten des Bundes unmittelbar zahlungspflichtig und für die erhobene Klage passiv legitimiert ist, nicht entgegenhalten, die Klägerin habe bereits vor der Rentenbewilligung die Unrichtigkeit der vom Versicherten abgegebenen eidesstattlichen Erklärung erkennen können und daher rechtzeitig - zur gebotenen Abwendung eines Erstattungsanspruchs - eine Überprüfung hinsichtlich des Wegfalls der Voraussetzungen der Nachversicherung in die Wege leiten müssen. Dazu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war die Klägerin nicht verpflichtet. Das LSG ist insoweit zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Rentenversicherungsträger vor der Rentengewährung zu prüfen habe, ob seit der Erteilung der Nachversicherungsbescheinigung ein Sachverhalt der in § 72a G 131 bezeichneten Art eingetreten ist. Damit hat es die Grundsätze der Zuständigkeits- und Arbeitsteilung verkannt, die den Regelungen der §§ 72 bis 74 und 79 G 131 zugrunde liegen und in den VVen zu diesen Bestimmungen näheren Ausdruck gefunden haben (vgl dazu im einzelnen Urteil des erkennenden Senats vom 16. Februar 1984 = BSGE 56, 161, 163 = SozR 2200 § 1260c Nr 11 S 31 und des 5b-Senats vom 28. März 1984 = SozR aaO Nr 12 S 35 f, jeweils mwN; ferner BSGE 11, 63, 65 f; BVerwGE 23, 184, 185; BAG AP Nr 1 zu § 72 Regelungsgesetz - G 131 -; Nowowieski, DAngVers 1970, 215 ff mwN). Diese Bestimmungen wenden sich sowohl an die für die Versorgung zuständigen Dienststellen als auch an die zuständigen Rentenversicherungsträger und legen durch Zuweisung bestimmter Aufgaben und Mitwirkungspflichten eine vernünftige Arbeitsteilung zwischen ihnen fest. Danach sind die Tatbestände, die nicht auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet liegen, sondern dem dienstrechtlichen Bereich angehören, nicht von den Versicherungsträgern - und damit nicht von den Sozialgerichten (§ 79 Abs 2 G 131) -, sondern von den dafür zuständigen Versorgungsdienststellen zu prüfen und festzustellen. Dies gilt nicht nur für die positive Feststellung des Vorliegens der dienstrechtlichen Voraussetzungen des § 72 Abs 1 G 131, über die die Versorgungsdienststellen eine Bescheinigung erteilen (VV Nr 11 zu §§ 72, 72b), die auch gegenüber dem Rentenversicherungsträger konstitutiven Charakter hat (BSGE 41, 198, 200; 54, 193, 197).



Diese Aufgabenzuweisung gilt vielmehr auch für die Feststellung des Wegfalls der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung gemäß § 72a G 131, die ebenfalls allein in den Zuständigkeitsbereich der Versorgungsdienststellen fällt (VV Nr 6 zu § 72a). Um zu vermeiden, daß ein zunächst übersehener oder später erworbener Anspruch auf Versorgungsanwartschaften oder auf Versorgung aus dem G 131 oder aus einem neuen Dienstverhältnis zu einer - rechtsgrundlosen - Berücksichtigung von bescheinigten Nachversicherungszeiten bei der Rentenbewilligung führt, sehen allerdings das G 131 in § 72 Abs 6 Satz 2 und in Konkretisierung dieser Vorschrift die VV Nr 12 Abs 3 zu §§ 72, 72b vor, daß der Rentenversicherungsträger in Fällen einer Rentenantragstellung vom Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung - nach einem vorgesehenen Muster, das die Klägerin hier verwandt hat - darüber zu verlangen hat, ob seit der Erteilung der Nachversicherungsbescheinigung ein Sachverhalt der in § 72a G 131 bezeichneten Art eingetreten ist (Satz 1). Zugleich ist bestimmt, daß ohne diese eidesstattliche Versicherung Renten oder sonstige Leistungen aufgrund der Nachversicherung nicht festgestellt oder bewilligt und Nachversicherungszeiten nicht berücksichtigt werden dürfen (Satz 2). Bereits aus dieser Formulierung läßt sich - im Umkehrschluß - entnehmen, daß der Rentenversicherungsträger aufgrund einer von ihm eingeholten - diese Tatbestände verneinenden - eidesstattlichen Versicherung die bisher erteilte Nachversicherungsbescheinigung als weiterhin gültig zu Lasten des erstattungspflichtigen Versorgungslastträgers bei der Rentenbewilligung zugrunde legen darf, ohne daß ihn weitergehende Prüfungspflichten hinsichtlich des Inhalts der eidesstattlichen Versicherung tref-

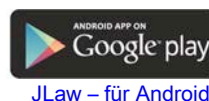


fen. Wäre es anders, verlöre die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Versorgungsdienststellen und Versicherungsträgern ihren Sinn. Denn da die eidesstattliche Versicherung allein den Wegfall der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung betrifft, haben für deren inhaltliche Richtigkeit ausschließlich die zuständigen Versorgungsdienststellen einzustehen. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß auch in diesen Fällen die VV Nr 7 zu § 72a die Anwendung des § 72 Abs 11 G 131 uneingeschränkt vorschreibt, sondern insbesondere aus dem Zweck der eidesstattlichen Versicherung, die lediglich - zugunsten der Versorgungsdienststellen - eine Überprüfung der Gültigkeit der Nachversicherungsbescheinigung ersetzt. Zu Recht hat die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in einem früheren Referentenentwurf zu den VVen vom 4. April 1959 zunächst vorgesehen war, daß bei Eintritt des Rentenfalls von der zuständigen Versorgungsdienststelle nochmals die Gültigkeit der Nachversicherungsbescheinigung geprüft und bestätigt werden muß. Auf diese Prüfung wurde ausschließlich zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Entlastung der Versorgungsdienststellen verzichtet, weil diese sonst umfangreiche Ermittlungen hätten einleiten müssen. Die stattdessen vom Versicherten abzugebende eidesstattliche Versicherung tritt insoweit an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen Bestätigung der Versorgungsdienststelle und macht damit deutlich, daß deren Inhalt von der zuständigen Versorgungsdienststelle im Rahmen des § 72 Abs 11 G 131 in gleicher Weise zu verantworten ist wie deren ausdrückliche Bestätigung. Da die eidesstattliche Versicherung allein die dienstrechtlichen Vorfragen der Nachversicherung - nämlich ihren Wegfall nach § 72a G 131 - betrifft, ist der



Rentenversicherungsträger jedenfalls nicht verpflichtet, hinsichtlich ihres Inhalts Ermittlungen einzuleiten oder rechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen, die in diesen dienstrechtlichen Bereich fallen. Er muß vielmehr bei Verneinung von Wegfalltatbeständen des § 72a G 131 die bisher erteilte Nachversicherungsbescheinigung als weiterhin gültig bei der Rentenberechnung zugrunde legen.

Selbst wenn weitergehende Mitwirkungspflichten des Rentenversicherungsträgers bejaht würden, fehlt es im vorliegenden Fall dennoch für einen - vom LSG angenommenen - sozialrechtlichen Schadensabwendungsanspruch an der erforderlichen Schadensverursachung durch die Klägerin. Hierbei kann offenbleiben, ob im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern überhaupt die Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, auf die das LSG Bezug genommen hat (BSGE 54, 193, 198; vgl dazu näher Funk, DAngVers 1981, S 26 f mwN), Anwendung finden. Zu den erstattungspflichtigen Mehraufwendungen der Klägerin wegen der Nachversicherung wäre es nämlich nicht gekommen, wenn die zuständigen Versorgungdienststellen ihrerseits ihren Prüfungs- und Mitteilungspflichten genügt hätten. Insoweit ergibt sich aus der VV Nr 6 zu § 72a, daß in erster Linie die Versorgungsdienststellen dafür zu sorgen haben, daß Tatbestände der in § 72a G 131 bezeichneten Art den Versicherungsträgern bekannt werden, weil die dienstrechtliche Beurteilung derartiger Tatbestände in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Nach VV Nr 6 Abs 2 Satz 1 zu § 72a hat in Fällen, in denen nach Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Anspruch oder eine An-



wirtschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus einem neuen Dienstverhältnis erworben worden ist, die für dieses zuständige Beschäftigungs- oder Versorgungsdienststelle sowohl den Rentenversicherungsträger als auch die früher nach dem G 131 zuständige Versorgungsdienststelle, die die Bescheinigung über die Nachversicherung erteilt hat, unverzüglich zu benachrichtigen (entsprechend VV Nr 6 Abs 1 Satz 1 zu § 72a unter Verwendung von Formblatt Anl 11). Daraufhin hat dann die frühere Versorgungsdienststelle dem Rentenversicherungsträger und dem Versicherten den Eintritt der Unwirksamkeit der Nachversicherungsbescheinigung mitzuteilen (VV Nr 6 Abs 2 Satz 2 zu § 72a). Erst wenn der Rentenversicherungsträger eine solche Mitteilung erhalten und mißachtet hätte oder - falls sie ihm (noch) nicht zugegangen ist - die (stattdessen gebotene) Einholung einer eidesstattlichen Versicherung unterlassen oder trotz der Versicherung des Eintritts eines Tatbestandes des § 72a G 131 die Rente dennoch unter Berücksichtigung der Nachversicherungszeiten bewilligt hätte, träfe ihn der Vorwurf, die Rentenüberzahlung selbst verursacht zu haben.

Davon kann nach dem vorliegenden, vom LSG unangegriffen festgestellten Sachverhalt keine Rede sein. Die Bayerische Landesbank als neue Beschäftigungs- bzw Versorgungsdienststelle hat weder 1972 - bei Erwerb der Versorgungsanwartschaft - noch 1978 - bei Erwerb des Versorgungsanspruchs - ihrer Mitteilungspflicht aus VV Nr 6 zu § 72a genügt. Ihrer Auffassung, daß die VVen für sie nicht verbindlich seien, vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundes-



rates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Art 84 Abs 2 GG) zur Durchführung der §§ 72 bis 74 G 131 haben verpflichtende Wirkung gegenüber allen von der Nachversicherung nach dem G 131 betroffenen Behörden der Länder, wobei als Behörden in diesem Sinne grundsätzlich auch die Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung - hier die Bayerische Landesbank als landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts - erfaßt sind (vgl Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Komm zum GG, Art 84 RdNr 23 und 35). Da § 72a Abs 2 G 131 auch an Dienstgeber gerichtet ist, die - wie die Beigeladene als Körperschaft ohne Dienstherrenfähigkeit - für ihre dem G 131 unterfallenden Beamteten Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleisten, sind an ihre Beschäftigungs- oder Versorgungsdienststellen adressierte Verwaltungsvorschriften jedenfalls insoweit rechtlich unbedenklich, als sie das Verfahren zur Ermittlung der Nachversicherungs-Sachverhalte näher bestimmen (vgl dazu Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S 343 ff). Daß die Bayerische Landesbank dem Versicherten anlässlich der Rentenantragstellung bescheinigt hatte, er sei seit 1. Juli 1972 gemäß § 8 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit, genügt den Anforderungen der vorgenannten VVen nicht. Diese Mitteilung mußte ebensowenig wie die Angaben des Versicherten, er habe dort einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erworben, bei der Klägerin zwingend zu dem Schluß führen, damit sei ein Tatbestand iS von § 72a Abs 2 Satz 1 G 131 eingetreten. Denn der Wegfall einer Nachversicherung wegen des Erwerbs eines Versorgungsanspruchs oder einer entsprechenden Anwartschaft aus einem neuen Dienst-



verhältnis setzt nach dieser Bestimmung voraus, daß die Nachversicherungszeiten - was nicht selbstverständlich ist - bei der Bemessung der Versorgung als Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus § 72a Abs 2 Satz 2 G 131, wonach es nämlich bei der Nachversicherung nach § 72 Abs 1 G 131 bleibt, wenn der Versicherte aus dem neuen Dienstverhältnis ausscheidet, ohne daß die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten bei seiner Versorgung berücksichtigt werden. Gerade derartige, rein dienstrechtliche Fragen betreffende Sachverhalte sind der Prüfungskompetenz der Rentenversicherungsträger entzogen, weil sie im allgemeinen nicht über die dazu erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Die VV Nr 6 Abs 2 zu § 72a schreibt deshalb aus gutem Grund vor, daß nicht nur der Rentenversicherungsträger, sondern gleichzeitig die frühere Versorgungsdienststelle, die die Bescheinigung über die Nachversicherung erteilt hat, von den Wegfalltatbeständen zu unterrichten ist, weil es in ihre Kompetenz fällt, den Eintritt der Unwirksamkeit der Nachversicherungsbescheinigung festzustellen und den Rentenversicherungsträger davon zu unterrichten. Kommt es zu dieser Feststellung erst aufgrund eigener Ermittlungen des Rentenversicherungsträgers - zu denen er rechtlich nicht verpflichtet war -, kann ihm jedenfalls nicht angelastet werden, den aus der Erstattungspflicht der zuständigen Versorgungsdienststelle herrührenden "Schaden" verursacht zu haben.

Dies gilt auch insoweit, als die Klägerin auf die Mitteilung vom Wegfall der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung am 10. Oktober 1978 eine entsprechende Neufeststellung der



Rente erst zum 31. Januar 1979 durchgeführt hat. Auch insoweit hat sie alle ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, nämlich unverzüglich die sich hieraus für die Gewährung der Rente ergebenden Folgen überprüft (VV Nr 6 Abs 3 Satz 2 zu § 72a), dem Beklagten, der sie benachrichtigt hat, die vorgeschriebenen Daten über die Rentenzahlung und ihre voraussichtliche Einstellung bzw Herabsetzung alsbald mitgeteilt (VV Nr 6 Abs 4 zu § 72a) und hierbei auch beachtet, daß die Zahlung der bisherigen Rente in der Regel erst nach Ablauf des 3. Monats nach dieser Mitteilung - hier also zum 1. Februar 1979 - eingestellt oder herabgesetzt werden soll (VV Nr 6 Abs 4 Buchst b zu § 72a). Damit hat sie zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die auf die Nachversicherungszeiten entfallenden Rententeile auf die für die gleichen Zeiträume zu zahlenden Versorgungsbezüge - nach Maßgabe des vereinfachten Ablösungsverfahrens gemäß § 72a Abs 1 Satz 3 G 131 - angerechnet werden können, dh die überzahlten Rententeile von den Versorgungsbezügen des Versicherten einbehalten werden. Daß der Beklagte hier - anders als in den Fällen, in denen er selbst Pensionsfeststellungsbehörde ist und die Versorgung zahlt - nicht selbst durch Anrechnung der überzahlten Rententeile seine Erstattungsleistungen ausgleichen kann, berührt den Erstattungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nicht. Denn der Gesetzgeber geht in § 72 Abs 11 G 131 iVm VV Nr 7 zu § 72a davon aus, daß der Bund (für dessen Rechnung das beklagte Land zu zahlen hat) im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger erstattungspflichtiger Träger der Versorgungslast bleibt, auch wenn ein Dritter - hier die Bayerische Landesbank - als neue Versorgungsdienststelle die Versorgung



zahlt (und daher nur der Dritte die Anrechnung durchführen kann). Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß der Bund nach der Regelung über die Versorgungslastverteilung in § 42 G 131 häufig der neuen Dienststelle den Anteil der Versorgung zu erstatten hat, den diese für ruhegehaltsfähige Dienstzeiten vor dem 8. Mai 1945 leistet. Auch wenn – wie die Beigeladene geltend macht – eine solche Beteiligung an der Versorgungslast im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen sollte – Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von weniger als 12 Jahren werden von § 42 G 131 nicht erfaßt –, wird davon der Anspruch gegen den nach § 72 Abs 11 G 131 Erstattungspflichtigen nicht berührt. Hierbei kann offenbleiben, ob und auf welche Weise dieser darauf hinwirken kann, daß die überzahlten Rentenleistungen von der neuen Versorgungsdienststelle zu seinen Gunsten von den Versorgungsbezügen des Versicherten einbehalten werden. Jedenfalls ist aus dem Gesetz kein Anhalt dafür ersichtlich, daß die Erstattungspflicht in Fällen des Wegfalls der Nachversicherung davon abhängt, daß der Erstattungspflichtige einen Ausgleich für seine Erstattungslasten erhält.

Dem Erstattungsanspruch der Klägerin kann schließlich auch nicht entgegengehalten werden, sie habe den Versicherten selbst auf Rückerstattung der auf die Nachversicherung entfallenden Rentebeträge in Anspruch nehmen können, weil der Rentengewährungsbescheid insoweit auf der unrichtigen eidesstattlichen Versicherung des Versicherten beruht habe. Hierbei kann der Senat offen lassen, ob § 72a Abs 1 Satz 2 G 131, der auch in den Fällen des § 72a Abs 2 Satz 1 G 131 eine Rückforderung vom Versicherten



ausschließt, daneben überhaupt Raum für die Anwendung allgemeiner Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Rückforderung von Leistungen läßt. In Betracht käme hier eine teilweise Rücknahme des - bindend gewordenen - Rentenbewilligungsbescheides nach § 1744 Reichsversicherungsordnung -RVO- (zur Anwendung dieser Vorschrift vgl Art II § 40 Abs 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - -SGB X-; Hauck/Haines, SGB X K § 45 Rz 11 und 40). Der erkennende Senat hat - wie schon der 4. Senat (BSGE 54, 193, 196 f) - Bedenken, ob der Rentengewährungsbescheid wegen der Nachversicherung objektiv unrichtig gewesen ist, solange jedenfalls die Unwirksamkeit der Nachversicherungsbescheinigung durch die zuständige Versorgungsdienststelle noch nicht festgestellt war. Auch wenn unterstellt wird, der Rentenbescheid sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, weil die Rechtswirkungen der Nachversicherung rückwirkend entfallen waren, hätte der Versicherungsträger in eine neue Prüfung nach § 1744 Abs 1 RVO nur eintreten können, wenn wegen der dort in Nrn 1 bis 4 genannten Sachverhalte (insbesondere wissentlich falsche Behauptung oder vorsätzliches Verschweigen von Tatsachen) eine strafgerichtliche Entscheidung iS von § 1744 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 RVO ergangen wäre (BSG SozR Nr 10 zu § 1744 RVO). Dafür besteht nach den Feststellungen des LSG kein Anhalt. Auch eine Neufeststellung nach § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO kommt nicht in Betracht, weil es an dem Erfordernis des "nachträglichen" Auffindens einer Urkunde fehlt, die zu dem Zeitpunkt, als der Bescheid bindend wurde, schon existierte. Der "Widerruf" der Nachversicherungsbescheinigung bzw eine darin liegende Ablehnung ihrer Erteilung ist erst nach Erlaß des Rentenbescheids erfolgt; sie kann dem Auf-



finden einer Urkunde iS des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO schon deshalb nicht gleichgestellt werden, weil die Ablehnungsentscheidung ihrer Natur nach bereits zu erteilen gewesen wäre, bevor der Rentenbewilligungsbescheid bindend geworden ist (vgl BSGE 54, 193, 197 mwN). Da mithin § 1744 Abs 1 RVO aF als Rechtsgrundlage für eine Neufeststellung versagt, kommt auch eine Aufhebung des Rentenbescheids nach § 45 SGB X nicht in Betracht.

Nach allem hat der Beklagte der Klägerin für die auf die streitigen Nachversicherungszeiten entfallenden Rententeile Erstattung in der durch VV Nr 14 zu §§ 72, 72b bestimmten Höhe, die hier nicht streitig ist, zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

